



REGIONALGESETZ 4 Juli 2001 n. 19

(aus dem Original übersetzte Ausschnitte)

Normen für die Reglementierung der Tätigkeiten für Arbeiter im Tauchtourismus. *)

Der regionale Rat hat zugestimmt. Der Regierungskommissar hat unterzeichnet.
Der Präsident des Ausschusses verabschiedet das folgende Regionalgesetz:

Artikel 1

(Ziele und Verwendungsgebiet)

1. Das hier vorliegende Gesetz diszipliniert die Aktivitäten der Arbeiter im Tauchtourismus und setzt Normen für die Überprüfung der notwendigen Requisiten zur Zulassung, auch aus beruflichen Gründen, der Tätigkeiten von Tauchkursleitern, Tauchführern, von Tauchzentren und Tauchschulen sowie von nicht kommerziellen Tauchverbänden fest.

2. Es bleiben die Zuständigkeiten der maritimen Behörden bestehen, die von dem laufenden Gesetz über die Tauchaktivitäten für die Sicherheit und die Seeaktivitäten vorgesehen sind.

(...omissis)

Artikel 2

(Definitionen)

1. Im Rahmen der Ziele dieses vorliegenden Gesetzes wird unter **Tauchgang** für touristische bzw. sportliche Zwecke die Gesamtheit aller umweltfreundlicher Tätigkeiten gemeint, welche sich zur Beobachtung der Unterwasserumwelt richten, und in dieser letzten unterschiedlich während des Tages oder der Nacht ausgeübt werden. Derartige Tätigkeiten, einmal mit Pressluftflaschen ausgeführt, müssen von Personen ausgeübt werden, die in Besitz eines Tauchscheins sind und innerhalb der Grenzen und mit den Prozeduren und operativen Standards, die von dieser selben Tauchbescheinigung vorgesehen sind.

2. Unter **Tauchschein** versteht sich ein Ausbildungsattest welches auf grund des Durchmachens des entsprechenden theoretisch-praktischen Kurses von einem Tauchlehrer und von einem national bzw. international anerkanntem Lehrverband für Tauchaktivitäten ausgegeben wird.

3. Unter **Lehrverband** für Tauchaktivitäten im Touristischen (...) Gebiet versteht sich das Unternehmen bzw. der national oder international anerkannter Verband, italienisch oder ausländisch, welcher als exklusives oder hauptsächliches Sozialobjekt das Ausüben von Ausbildungs- und Übungstätigkeiten vorsieht, die vom Eingang bis zum Lehrgangsniveau des Tauchlehrers sich vollstreckt.

4. Unter **Tauchlehrer** versteht sich derjenige der, als Eigentümer des entsprechenden Tauchscheins für die Ziele des Tourismus oder Unterhaltung einzelnen Tauchern oder Tauchgruppen die Tauchgangstechniken in allen ihren Spezialisierungen beibringt. Der Tauchlehrer darf auch seine Aktivität als Tauchführer ausüben.

5. Unter **Tauchführer** versteht sich derjenige der, als Eigentümer des entsprechenden Tauchscheins für die Ziele des Tourismus oder Unterhaltung einzelne Taucher oder Tauchgruppe begleitet.

6. Unter **Ausbildung- und Tauchzentren** verstehen sich jene Subjekte, die über logistischen, organisatorischen und instrumentellen Mitteln verfügen, um spezialisierte touristische Dienstleistungen anzubieten durch die

05/06/2005

www.wreckdiveliguria.com

info@wreckdiveliguria.com

Logistics for Divers from Abroad

Tel/Fax +39-0141-213963 – Mobil. +39-349-13 36 764



Unterstützung beim Ausüben und Erlernen von sportlichen und touristischen Tauchaktivitäten, mit operativen Standards, die die höchste Sicherheit der Kunden und der Veranstalter zusammen mit der Achtung der Unfallprozeduren und der Umweltschutzkriterien gewährleisten.

Artikel 3

(Regionales Verzeichnis der Arbeiter im Tauchtourismus)

1. Es wird bei der Region Ligurien das Regionalverzeichnis der Arbeiter im Tauchtourismus gegründet, welches in den folgenden Sektionen geteilt ist:

- a) Tauchführer;
- b) Tauchlehrer;
- c) Tauchzentren, - und Schulen;
- d) nicht kommerzielle Tauchverbände.

2. Das Regionalverzeichnis der Arbeiter im Tauchtourismus beinhaltet auch die Sektion der hauptsächlich nationalen oder internationalen Tauchorganisationen.

3. (...omissis)

Artikel 4

(Ausüben der Tätigkeit als Tauchführer und Tauchlehrer)

1. Das Ausüben der Tätigkeit als Tauchführer und Tauchlehrer aus touristischen und sportlichen Gründen im ligurischen Gebiet ist von der Einschreibung in der spezifischen Sektion des Regionalverzeichnisses gem. Art. 3 abhängig. Für die Einschreibung müssen die Tauchführer und die Tauchlehrer folgende Requisiten besitzen:

- a) volljährig sein;
- b) italienische Staatsangehörigkeit oder von einem anderen Land der europäischen Gemeinschaft (...omissis);
- c) keine Vorverurteilungen erhalten haben (...omissis);
- d) Schulpflichtabschluß (...omissis);
- e) Tauchlehrer- bzw. Tauchführerschein welcher, nach theoretisch-praktischem Kurs von einer Ausbildungsorganisation, die im Verzeichnis gem. Art. 3 eingeschrieben ist, ausgegeben wurde;
- f) Unfallversicherung mittels zivilen Verantwortlichkeitsvertrag für Schäden, die an Personen von den ausgeübten Aktivitäten verursacht werden können;
- g) psychophysischer Tauglichkeitszertifikat für das Ausüben der Tätigkeit.

Artikel 5

(Ausüben der Tätigkeit von Tauch- und Ausbildungszentren)

1. Das Eröffnen und die Durchführung der Tätigkeiten von Tauch- und Ausbildungszentren in Ligurien sind von der Einschreibung in der spezifischen Sektion des Regionalverzeichnisses gem. Art. 3 abhängig. Für die Einschreibung müssen die Tauchzentren folgende Requisiten besitzen:

- a) MwSt Nummer;
- b) Einschreibung bei der Handelskammer (...omissis);
- c) Verfügbarkeit eines angemessenen Sitzes für die Ausführung der theoretischen Aktivitäten;
- d) Verfügbarkeit von spezifischen Ausrüstungen für die Tauchgänge und für die autorisierten Aktivitäten, welche mit den Verschreibungen für Unfälle konform und in perfekter Funktionsfähigkeit sind;
- e) geeignete Notfallausrüstungen;

05/06/2005

www.wreckdiveliguria.com

info@wreckdiveliguria.com

Logistics for Divers from Abroad

Tel/Fax +39-0141-213963 – Mobil. +39-349-13 36 764



f) Unfallversicherung mittels zivilen Verantwortlichkeitsvertrages für Schäden, die an Personen von den ausgeübten Aktivitäten verursacht werden können;

2. (...omissis)

3. Die Tauch- und Ausbildungszentren müssen für die Ausführung ihrer Aktivitäten über Tauchführer und Tauchlehrer verfügen, die im Verzeichnis gem. Art. 3 eingeschrieben sind.

4. (...omissis)

Artikel 6

(Verbände ohne Verdienstziele)
(...omissis)

Artikel 7

(Antrag zur Einschreibung)

1. Der Antrag zur Einschreibung in das Regionalverzeichnis gem. Art. 3 wird an den Leiter der zuständigen regionalen Anstalt gewendet.

2. (...omissis)

3. Die Einschreibung in das Regionalverzeichnis wird vom Leiter der zuständigen Anstalt innerhalb von 60 Tagen nach Antragserhalt angefertigt. Nach Ablauf dieses Zeitraums, betrachtet sich der Antrag als akzeptiert wobei der Vorgangszuständige in den 10 folgenden Tagen dem Empfänger die erfolgte Antragsannahme mitteilt.

4. Der Leiter der zuständigen regionalen Anstalt ordnet die Entfernung oder die Entlassung aus dem Verzeichnis in Folge des Requisitenverlustes oder der Durchführung der amtlichen Strafe gem. Art. 11.

Artikel 8

(Renovierung der Eintragung)

1. Die Eintragung versteht sich als renoviert nach dem Einreichen der Ersatzerklärung über das Bestehen der Requisiten für die Einschreibung in das Verzeichnis innerhalb des 31 Januar eines jeden Jahres: Dies, für die Subjekte gem. Art. 4, zusammen mit einer Zertifizierung der psychophysischen Tauglichkeit für die Ausführung der Tauchtätigkeit.

Artikel 9

(Benennungsgebrauch)

1. Die Region vergibt zu allen Tauchführern,- und Lehrern, die im Verzeichnis gem. Artikel 3 eingetragen sind, entsprechenden Identifizierungsausweis in welchem die zugehörige Verzeichnissektion zusammen mit der angegebenen progressiven Nummerierungszahl eingetragen ist.

2. Die Benennung von "Tauchzentrum bzw. Tauchschule", auch in den entsprechenden Übersetzungen in ausländischen Sprachen, wird an Gewerben oder Verbände reserviert, die im Regionalverzeichnis eingetragen sind.

05/06/2005

www.wreckdiveliguria.com
info@wreckdiveliguria.com

Logistics for Divers from Abroad
Tel/Fax +39-0141-213963 – Mobil. +39-349-13 36 764



(...omissis)

4. In den Tauchzentren- bzw. Schulen muss eine Kopie der Eintragungsbescheinigung im Regionalverzeichnis, zusammen mit dem Hinweis auf Benennung und zugelassene Tätigkeiten gut in Sicht ausgestellt werden (...)

Artikel 10

(Tarifen)

1. Vor dem 30 November eines jeden Jahres teilen die Kategorienverbände der Region und den Provinzen die Tarifen mit, die diese während des nächsten Jahres ausschliesslich mit den Zielen der touristischen Information zu verwenden beabsichtigen.

(...omissis)

Artikel 11

(Strafen)

1. Für die Missachtungen des vorliegenden Gesetztes werden folgende amtliche Geldstrafen vergeben:

a) für die eingeschriebenen im Regionalverzeichnis, die während ihrer Tätigkeit zur Missachtung dessen was gem. Art. 2.1 kommen würden wird eine amtliche Geldstrafe von it. Lire 5.000.000 (ca. 2.500 €, NdR) bis it. Lire 15.000.000 (ca. 7.500 €, NdR);

b) für die Tauchzentren und die Verbände, die von nicht autorisierten Tauchführer und Tauchlehrern in der Ausführung der Tätigkeit sich unterstützen lassen, wird eine amtliche Geldstrafe von it. Lire 4.000.000 (ca. 2.000 €, NdR) bis it. Lire 12.000.000 (ca. 6.000 €, NdR) erteilt;

c) für diejenigen, die die Tätigkeit als Betreiber im Tauchtourismus ohne in der entsprechenden Sektion des Regionalverzeichnisses gem. Art. 3 ausüben wird eine amtliche Geldstrafe von it. Lire 2.000.000 (ca. 1.000 €, NdR) bis it. Lire 6.000.000 (ca. 3.000 €, NdR) erteilt;

d) für denjenigen der von der Benennung "Tauchzentrum oder Tauchausbildungszentrum" Nutz macht ohne in der entsprechenden Sektion des Regionalverzeichnisses gem. Art. 3 ausüben wird eine amtliche Geldstrafe von it. Lire 1.000.000 (ca. 500 €, NdR) bis it. Lire 3.000.000 (ca. 1.500 €, NdR) erteilt;

2. Die im Regionalverzeichnis Eingeschriebenen, die in der Ausführung ihrer Tätigkeit die Vorschriften gem. Punkt a) (...) missachten, werden von der lokalen Hafenpolizei (...) aus dem Verzeichnis für eine Mindestzeit von einem Monat und bis zu einem Jahr entfernt; im Wiederholungsfall der Missachtung kann die Entfernung mit Einschreibungsverbot für nicht weniger als drei Jahren geordnet werden. Im Falle einer Gerichtsuntersuchung die einem Unfall folgen sollte, welcher während der sportlichen oder ausbildenden Tauchtätigkeit sich ergeben sollte, kann die Entfernung aus dem Regionalverzeichnis für eine Mindestzeit von sechs Monaten und bis achtzehn Monaten geordnet werden. Von der erfolgten Durchführung der Strafe wird sofortige Mitteilung an dem Tauchverband eingereicht, welcher den Tauchschein entlassen hat.

3. *(...omissis)*

4. *(...omissis)*

05/06/2005

www.wreckdiveliguria.com

info@wreckdiveliguria.com

Logistics for Divers from Abroad

Tel/Fax +39-0141-213963 – Mobil. +39-349-13 36 764



Artikel 12

(Endnormen und vorübergehende Massnahmen)

(...omissis)

CMAS (Confederazione Mondiale delle Attività Subacquee)
FIPSAS (Federazione Italiana Pesca Sportiva e Attività Subacquee)
ACUC (American Canadian Underwater Certification)
PADI (Professional Association of Diving Instructors)
NAUI (National Association of Underwater Instructors)
SSI (Scuba Schools International)
IDEA (International Diving Educators Association)
NASDS (National Association of Scuba Diving Schools)
FIAS (Federazione Italiana Attività Subacquee)
ANIS (Associazione Nazionale Istruttori Subacquei)
UISP (Lega Nazionale Attività Subacquee)
HSA (Associazione Nazionale Attività Subacquee e Natatorie per Disabili)
ASPH (Associazione Subacquea Portatori di Handicap)
IAHD (Associazione Internazionale per Subacquei portatori di Handicap)
NASE (National Academy of Scuba Educators)
IANTD (International Association of Nitrox & Technical Divers)
PSA (Professional Scuba Association Europe)
SNSI (Scuba Nitrox Safety International)
DIA (Dive International Agency)
TSA (Trimix Scuba Association).

2. Die Sektion der Auflistung wie nach Punkt 2, Artikel 3 beinhaltet die hauptsächlichen nationalen und internationalen Schulorganisationen, die für Tauchtätigkeiten zuständig sind, und wird regelmässig nach Beschluß des Regionalrates aktualisiert.

(...omissis)

Artikel 13

(Normenabschaffung)

(...omissis)

Datum, in Genova, heute den 4 Juli 2001

DER PRÄSIDENT

Sandro Biasotti

DOKUMENTKENNZEICHEN DER DATENBANK:

___Jahr:2001
___Num:0019
___Boll ___Uff ___Num:07
___Boll ___Uff ___Jahr:2001

*)

Dieser Text ist eine unoffizielle Übersetzung aus dem Original.

Der Textinhalt wurde in seinen hauptsächlichen Teilen u. ohne Gewähr von Wreckdiveliguria übersetzt und grafisch bearbeitet.

Der Übersetzer haftet nicht für evtl. Mißverständnisse, und weist auf die ursprüngliche Quelle in Italienisch für jeden gewünschten Vergleich hin.

05/06/2005

www.wreckdiveliguria.com

info@wreckdiveliguria.com

Logistics for Divers from Abroad

Tel/Fax +39-0141-213963 – Mobil. +39-349-13 36 764